

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 15.12.2003 die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 22.07.1991, zuletzt geändert am 26.11.2001, beschlossen:

§ 1

Änderung von §10 (Getrenntes Einsammeln von Altstoffen)

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen nach ortsüblicher Bekanntgabe zur Abfuhr bereitzustellen, soweit sie nicht zur stationären Sammelstelle (Recyclinghof) gebracht werden (§10 Abs. 3): Sämtliche Altstoffe, die von Vereinen oder sonstigen Organisationen eingesammelt werden. Nähere Einzelheiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Folgende kompostierbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zur stationären Sammelstelle (Recyclinghof) zu bringen, sofern sie nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden können: Grün- und Gartenabfälle.

Die Entgegennahme erfolgt wöchentlich im Recyclinghof im Zeitraum Mitte Februar bis Mitte November eines Jahres. Die Anlieferungstermine werden ortsüblich bekanntgegeben.

- (3) Folgende verwertbare Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern bereit gestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zur stationären Sammelstelle (Recyclinghof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

Altglas (Braunglas, Weißglas, Grünglas), Metall Dosen, Getränke- und Konservendosen, Verschlüsse aus Metall und Kronkorken, Altpapier, Verkaufsverpackungen aus Pappe, Kartons, Elektronikgeräteschrott.

- 2 -

- 2 -

Nähere Einzelheiten über Standplätze und zugelassene Altstoffarten und Annahmezeit der stationären Sammelstelle werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (4) Folgende verwertbare Abfälle dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Gelben Sack bereitzustellen (Holsystem):

Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen, Metallen (ohne Dosen), Folien, Kunststoffflaschen, Becher, geschäumte Verpackungen wie z.B. Styropor, Obst- und Gemüsebehälter.

Nähere Einzelheiten über Abholzeiten und Inhalt Gelber Sack werden ortsüblich bekanntgegeben.

§ 2

Änderung von § 14 (Durchführung der Abfuhr)

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der einzusammelnde Restmüll, der nicht getrennt erfaßt wird (§12), wird regelmäßig 14-tägig abgefahren. Der Gelbe Sack wird regelmäßig 14-tägig abgefahren. Der für die jeweilige Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 15.12.2003

Herrmann
Bürgermeister